

Erste Änderungssatzung zur Satzung für die „Stiftung Soziales Neuruppin“

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202,207), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 12./19.10.2009 folgende erste Änderungssatzung zur Satzung für die „Stiftung Soziales Neuruppin“ vom 30. September 2008 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 8. Oktober 2008) beschlossen:

Art. 1 Änderungstexte

Nr. 1: In § 2 Abs. 1 „Stiftungszweck“ erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendarbeit, der Kultur, des Sports und Leistungen der
Mildtätigkeit.“

Nr. 2: § 2 Abs. 2 „Stiftungszweck“ wird folgender Satz 3 angefügt:

„Dafür beschafft die Stiftung Mittel.“

**Nr. 3: § 4 Abs. 3 Satz 1 „Stiftungsvermögen“ wird durch folgende zwei Sätze
ersetzt:**

*„Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden. Werden Spenden nicht ausschließlich
als Zustiftung bezeichnet, so dienen sie ausschließlich den in § 2 genannten Zwecken.“*

**Nr. 4: § 5 Abs. 2 „Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen“ erhält folgende
Fassung:**

*„Teile der jährlichen Erträge sollen im steuerrechtlich zulässigen Rahmen einer freien Rücklage
zugeführt werden.“*

Art. 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 22. Oktober 2009


.....
Golde
Bürgermeister